

# Bedingungen für die Nutzung des Logos der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) durch Herausgeber von Qualitätsmanagement-Verfahren



im Zusammenhang mit der Zertifizierung von stationären Rehabilitationseinrichtungen nach § 37 SGB IX

Herausgebende Stelle: \_\_\_\_\_

Hausanschrift: \_\_\_\_\_

Postanschrift: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Tel./E-Mail Adresse: \_\_\_\_\_./\_\_\_\_\_

Name des Qualitätsmanagement-Verfahrens: \_\_\_\_\_

Sofern im Zusammenhang mit der Zertifizierung nach § 37 SGB IX das Logo „BAR“ von Rehabilitationseinrichtungen verwendet wird, dokumentiert es die Anwendung eines Qualitätsmanagement-Verfahrens, das von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zugelassen worden ist. Mit dieser Zulassung wird bescheinigt, dass die jeweils zertifizierte Rehabilitationseinrichtung auch die auf Ebene der BAR formulierten „Grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 37 SGB IX“ einhält. Eine weitergehende Aussage über die dabei erreichten Qualitätsergebnisse lässt sich daraus nicht ableiten.

Die herausgebende Stelle des Qualitätsmanagement-Verfahrens hat der BAR schriftlich solche Zertifizierungsstellen zu benennen, die die „Grundanforderungen für Zertifizierungsstellen“ erfüllen und damit für Zertifizierungen von Rehabilitationseinrichtungen geeignet sind. Über die Erteilung eines Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle ist die BAR unverzüglich schriftlich zu informieren. Überdies meldet die herausgebende Stelle der BAR unverzüglich die zertifizierten Rehabilitationseinrichtungen auf entsprechendem Formular (Tabelle).

Änderungen der „Grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 37 SGB IX“ sind in der von der BAR festgelegten angemessenen Frist umzusetzen und nachzuweisen.

Andererseits sind wesentliche inhaltliche Änderungen im Qualitätsmanagement-Verfahren von der herausgebenden Stelle der BAR unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Durch Vorlage geeigneter Unterlagen ist nachzuweisen, dass die genannten „Grundsätzlichen Anforderungen“ weiterhin erfüllt werden.

Die BAR behält sich vor, das Nutzungsrecht zu widerrufen, wenn sie zu der Ansicht gelangt, dass die Voraussetzungen zur Nutzung des Logos der BAR nicht mehr gegeben sind. Etwai-ge Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dem Widerruf des Nutzungsrechtes stehen, sind ausgeschlossen.

Eine anderweitige Verwendung/Nutzung des BAR-Logos ist nicht gestattet.

Die aufgeführten Bedingungen für die Nutzung des BAR-Logos werden anerkannt.

---

**Ort**                      **Datum**                      **Unterschrift der Vertretung der herausgebenden Stelle**

Bitte unterschrieben senden an:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)  
Solmsstr. 18, Geb. E  
60486 Frankfurt/Main

Sie erhalten das „Logo“ via E-Mail.